



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 100/22

Luxemburg, den 16. Juni 2022

Gutachten 1/20

### **Entwurf eines modernisierten Vertrags über die Energiecharta: Der Gutachtenantrag Belgiens ist aufgrund seiner verfrühten Einreichung unzulässig**

*Der Gerichtshof verfügt nicht über hinreichende Angaben zum Inhalt des geplanten Vertrags*

Der Vertrag über die Energiecharta (VEC), der 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurde<sup>1</sup>, ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1998 keiner größeren Revision unterzogen worden. Im Jahr 2020 wurden Verhandlungen über seine Modernisierung aufgenommen. Deren Grundlage sollte insbesondere eine Liste von Verhandlungsbereichen sein, die im Jahr 2018 von der Chartakonferenz<sup>2</sup> verabschiedet worden war.

Im Zuge der Verhandlungen schlug die Europäische Union vor, den Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsstaaten zu ändern<sup>3</sup>. Da der Bereich, zu dem dieser Mechanismus gehört, nicht in der fraglichen Liste enthalten war, musste für die Eröffnung von Verhandlungen über diesen Bereich Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bestehen. Dieses Einvernehmen wurde im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Am 2. Dezember 2020 beantragte das Königreich Belgien beim Gerichtshof ein Gutachten<sup>4</sup> über die Frage, ob der im Entwurf des modernisierten VEC vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus sowie die Begriffe „Investition“ und „Investor“<sup>5</sup> mit den Verträgen vereinbar sind. Im Wesentlichen äußerte dieser Mitgliedstaat Zweifel an der Anwendbarkeit dieses Mechanismus auf Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaats und einem anderen Mitgliedstaat.

In seinem Gutachten stellt der Gerichtshof fest, dass er nicht über hinreichende Angaben zum Inhalt des Entwurfs des modernisierten VEC verfügt, so dass der Gutachtenantrag aufgrund seiner verfrühten Einreichung als unzulässig anzusehen ist.

#### **Würdigung durch den Gerichtshof**

Nach der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gutachtenantrags noch kein Dokument mit dem Text des VEC in seiner modernisierten Fassung oder mit dem Wortlaut seines Art. 26 existierte, weist der

<sup>1</sup> Der VEC wurde mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1998, L 69, S. 1) genehmigt.

<sup>2</sup> Art. 34 VEC sieht vor, dass die Vertragsparteien regelmäßig in der Energiechartakonferenz zusammenkommen, die in diesem Vertrag als „Chartakonferenz“ bezeichnet wird.

<sup>3</sup> Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei ist in Art. 26 VEC geregelt.

<sup>4</sup> Gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV.

<sup>5</sup> Enthalten im Änderungsvorschlag zu Art. 1 VEC.

Gerichtshof zunächst darauf hin, dass sich die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt noch in einem sehr frühen Stadium befanden. Es war zwar eine Liste von Verhandlungsbereichen erstellt worden, die nicht den Streitbeilegungsmechanismus enthielt, doch hätte unter den Vertragsparteien ein Konsens über die Aufnahme des Bereichs, zu dem der Streitbeilegungsmechanismus gehört, in die fragliche Liste erreicht werden können und könnte immer noch erreicht werden. Demnach ist das Ergebnis etwaiger Verhandlungen über diesen Bereich nicht hinreichend vorhersehbar, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die diesen Mechanismus betreffende Bestimmung geändert wird.

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass die Tragweite des Streitbeilegungsmechanismus maßgeblich von der Definition der Begriffe „Investition“ und „Investor“ abhängt, die Gegenstand der Verhandlungen sind. Bislang ist aber keine Änderungsfassung der diese Begriffe enthaltenden Bestimmung festgelegt worden. Zudem kann die Auswirkung, die etwaige Änderungen an jenen Begriffen auf den Streitbeilegungsmechanismus haben könnten, nicht beurteilt werden, solange nichts vorliegt, anhand dessen sich mit einer gewissen Genauigkeit erkennen ließe, nach welchen Regeln dieser Mechanismus funktionieren soll.

Angesichts dieser Ungewissheiten ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er nicht über hinreichende Angaben zum Inhalt und insbesondere zum Anwendungsbereich der den Streitbeilegungsmechanismus betreffenden Bestimmung des modernisierten VEC verfügt. Daher erscheint der Gutachtenantrag verfrüht.

Schließlich befasst sich der Gerichtshof mit den Zweckmäßigkeitserwägungen einiger am Verfahren beteiligter Mitgliedstaaten, die eine Stellungnahme des Gerichtshofs zur Frage der Vereinbarkeit des Streitbeilegungsmechanismus mit den Verträgen rechtfertigen sollen. Diese Erwägungen bestehen u. a. darin, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten in der Frage einig seien, inwieweit der fragliche Streitbeilegungsmechanismus auf Streitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaats und einem anderen Mitgliedstaat anwendbar sei, sowie darin, dass sich die Schiedsgerichte in auf diesem Mechanismus beruhenden Schiedsverfahren weigerten, sich in Bezug auf solche Streitigkeiten für unzuständig zu erklären. Hierzu stellt der Gerichtshof zum einen fest, dass derartige Erwägungen dem Zweck des Gutachtenverfahrens fremd sind, da der Streitbeilegungsmechanismus<sup>6</sup> bereits in Kraft ist. Zum anderen weist der Gerichtshof darauf hin, dass er bereits entschieden hat<sup>7</sup>, dass nach dem Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts<sup>8</sup> der im VEC vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist.

**HINWEIS:** Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen oder über die Zuständigkeit für den Abschluss dieser Übereinkunft einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Gutachtens wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>6</sup> Wie in Art. 26 VEC vorgesehen.

<sup>7</sup> Urteil vom 2. September 2021, Republik Moldau, [C-741/19](#), Rn. 40 bis 66.

<sup>8</sup> Art. 344 AEUV.